

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR) des Büros des Stadtrats nach Art. 82 GRSR; Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsantrag

Gestützt auf ein juristisches Memorandum zu den aktuellen Regelungen des Kommissionsgeheimnisses im Geschäftsreglement des Stadtrats und Vorschlägen für eine mögliche Neureglementierung stellt das Büro des Stadtrats folgende Anträge auf Änderung des Geschäftsreglements des Stadtrats:

Art. 35 ~~Kommissionsprotokolle~~ Protokolle der Kommissionen

¹ Die Protokolle der Kommissionen, ~~Kommissionsprotokolle der Aufsichtskommission und ihrer Delegationen und Ausschüsse~~ sind ~~geheim-vertraulich~~, solange die Kommission nichts Gegenteiliges beschliesst.

² Die Protokolle der Kommissionen Sachkommissionen und der nichtständigen Kommissionen ihrer Delegationen und Ausschüsse werden den Kommissionsmitgliedern, dem Kommissionssekretariat, der Protokollführerin oder dem Protokollführer verteilt. An ~~die anderen Sitzungsteilnehmerinnen und~~ Sitzungsteilnehmernde geht das Protokoll nur im Umfang ihrer Anwesenheit an der entsprechenden Sitzung, ausser die jeweilige Kommission beschliesst explizit etwas Anderes.

³ ~~Kommissionsprotokolle sind gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2. November 1993 vertraulich. Insbesondere darf aus den Protokollen nicht wörtlich zitiert und nicht bekannt gegeben werden, wie einzelne Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmer Stellung genommen haben.~~

⁴ ~~Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die Kommissionsprotokolle einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf Einsprache Beschwerde hin gemeindeintern endgültig.~~

Art. 35a Information über die Tätigkeit der Kommissionen

¹ Zeitpunkt und Ort der Kommissionssitzungen, die Traktandenliste und die Anwesenheiten an den Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die Traktandenliste der Aufsichtskommission ist nicht öffentlich.

² Das Kommissionspräsidium kann die Öffentlichkeit mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse von Kommissionsberatungen informieren. Namentlich darf es ohne Ermächtigung der Kommission die Anträge an den Stadtrat, die Beschlüsse und die wichtigsten Diskussionspunkte bekannt geben. Die Kommission kann beschliessen, dass anstelle des Kommissionspräsidiums ein anderes Mitglied der Kommission die Öffentlichkeit informiert.

³ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen ihre Fraktionen im gleichen Umfang über die Kommissionsberatungen informieren, in dem das Kommissionspräsidium die Öffentlichkeit informieren darf.

⁴ Die Mitglieder von Kommissionen dürfen in der Öffentlichkeit über ihre persönlichen Ansichten und ihr Stimmverhalten sowie von ihnen gestellte Anträge Auskunft geben. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit in der Aufsichtskommission.

⁵ Im Übrigen bestimmt die Kommission über die Information der Öffentlichkeit.

Art. 35b Kommissionsgeheimnis

¹ Die Voten von Mitgliedern der Kommission, das Stimmverhalten einzelner Teilnehmenden, das Protokoll der Kommissionsberatung und das exakte Abstimmungsergebnis unterliegen, unter Vorbehalt von Art. 35a, dem Kommissionsgeheimnis. Die Kommission kann im Einzelfall etwas Anderes beschliessen.

² Die Sitzungsunterlagen unterliegen dem Kommissionsgeheimnis, soweit sie nicht durch Beschluss der Kommission für Dritte zugänglich gemacht werden oder bereits öffentlich zugänglich sind.

Art. 36 Öffentlichkeit Einsicht in Protokolle der Kommissionen

~~1 Die Öffentlichkeit von Sitzungen und Protokollen der vorberatenden Kommissionen richtet sich nach dem kantonalen Recht, vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.~~

¹ Die Mitglieder des Stadtrats können beim Stadtratssekretariat die ~~Kommissionsp~~Protokolle ~~der~~ **Kommissionen** einsehen, soweit dies das Informationsgesetz erlaubt. **Gesuche sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten.** Verweigert das Stadtratssekretariat die Einsichtnahme ganz oder teilweise, entscheidet das Büro des Stadtrats auf **Einsprache Beschwerde** hin gemeindeintern endgültig.

² **Dritten kann** Einsicht in Protokolle von Kommissionen ~~sitzungen kann~~ gewährt werden, wenn die Person, die das Gesuch stellt, ein wissenschaftliches Interesse an der Einsichtnahme nachweist. ³ Gesuche ~~um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle~~ sind schriftlich und begründet an das Stadtratssekretariat zu richten. Das Büro des Stadtrats entscheidet auf Antrag des Stadtratssekretariats gemeindeintern endgültig.

^{3,4} Das Büro des Stadtrats hält sich bei seinen ~~men~~ **Entscheiden** an die Vorgaben von Artikel 27 ff. des Informationsgesetzes.

Begründung

Für die Begründung vgl. die Beilage.

2. Empfehlung des Büros

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Änderungsantrag formuliert und beschlossen. Es beantragt eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21). Der Antrag liegt gestützt auf Artikel 82 GRSR in schriftlicher Form beim Ratspräsidium vor.

Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Büros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat. Das Büro des Stadtrats empfiehlt dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung.

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag zum Kommissionsgeheimnis (Art. 35 und Art. 36 GRSR) des Büros des Stadtrats nach Art. 82 GRSR zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, 12. August 2020

Beilage:

- Juristisches Memorandum von Rechtsanwalt Martin Buchli vom 7. Juni 2019 zu den aktuellen Regelungen des Kommissionsgeheimnisses im Geschäftsreglement des Stadtrats inkl. Vorschlägen für eine mögliche Neureglementierung (*wird für den blossen Zuweisungsantrag an den Stadtrat nicht mitverschickt*).